

Anforderungen zur Ausweisung der Energieeffizienz-Kosten in der EW-Bau

Im Haushaltsplan müssen künftig bei GBM der Anteil an Energieeffizienzkosten ausgewiesen werden. Während in der Planungsphase ES noch pauschale Angaben möglich sind (Ermittlung durch SIB Zentrale), ist der Nachweis in der EW-Bau konkret nach folgenden Maßgaben zu erbringen:

bei Neubau:

Erfassung des Kostenanteils zur Verbesserung der Energieeffizienz über den gesetzlichen Standard hinaus, z.B. Kälteaggregate mit höherer Effizienz, 3-Scheibenverglasung (Wirtschaftlichkeit jeweils nach VwV Energieeffizienz nachgewiesen):

Summe der Kosten des Gebäudes Stand Kostenberechnung EW-Bau abzüglich der Summe Kosten des Referenzgebäudes nach DIN EN 18599. Eine grobe Abschätzung der Kosten ist ausreichend.

bei Sanierung

Erfassung der Kosten für

- Fenstererneuerung
- Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle
- Sonnenschutzmaßnahmen
- 100% von KG 421 und KG 423 sowie 50% von KG 422
- 100% von KG 432, KG 433 und KG 434 sowie 50% von KG 439
- 100% von KG 445
- bei Relevanz die Anlagen der KG 470
- 100% KG 480
- Einsatz erneuerbarer Energien